

Sitzung vom 16. August 2006

1160. Anfrage (Lehrstellen nur noch für «CH-Bürger»?)

Kantonsrat Ralf Margreiter, Oberrieden, hat am 22. Mai 2006 folgende Anfrage eingereicht:

Der Lehrstellenmarkt treibt immer absurdere Blüten. Dass Jugendliche z.B. mit ausländischen Namen bei den Bewerbungsverfahren benachteiligt werden, ist bekannt und wissenschaftlich untersucht. Nun sind bereits Inserate von Unternehmen aufgetaucht, in denen von Lehrstellenbewerberinnen und -bewerbern ausdrücklich gefordert wird, sie müssten «CH-Bürger» sein.

In diesem Zusammenhang bitte ich um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat die Verfassungs- und Rechtmässigkeit solcher Inserate bzw. dieser Forderung?
2. Werden Betriebe im Kanton Zürich auf die Möglichkeiten und Grenzen bei Verfahren und Kriterien der Lehrlingsselektion aufmerksam gemacht? Wenn ja: Auf welchem Weg und auf welche Kriterien? Welche Zusammenarbeit mit einschlägigen Organisationen bestehen im Kanton Zürich?
3. Sind der Regierung entsprechende Inserate vom Zürcher Lehrstellenmarkt bekannt?
Wie sieht es diesbezüglich mit offiziellen Verzeichnissen und Stellen (wie etwa dem Lehrstellennachweis) aus? Erfolgt bei Vorliegen bzw. Bekanntwerden solcher Kriterien bei der Lehrstellensuche eine Reaktion von offizieller Stelle?
4. Genehmigt die kantonale Lehraufsicht Lehrverträge, von denen sie weiss oder annehmen muss, dass sie unter solchen und ähnlichen Umständen zu Stande gekommen sind?

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Ralf Margreiter, Oberrieden, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Eine abschliessende rechtliche Beurteilung der Verfassungs- und Rechtmässigkeit der in der Anfrage erwähnten Stelleninserate obliegt den zuständigen Gerichten im Einzelfall. Grundsätzlich kann jedoch zu der in Frage stehenden Problematik Folgendes festgehalten werden:

Die Schweiz hat rechtlich verbindliche internationale Verträge unterzeichnet bzw. ratifiziert, welche die Verpflichtung zur Verhinderung und Beseitigung von Diskriminierung enthalten, wie z. B. das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom 21. Dezember 1965 (CERD/RDK; SR 0.104) oder das ILO Übereinkommen (Internationale Arbeitsorganisation IAO/LO) Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 25. Juni 1958 (SR 0.822.721.1).

Art. 8 Abs. 1 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101) legt fest, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind. Das Gebot der Rechtsgleichheit umfasst das Verbot von Diskriminierung auf Grund der Herkunft, der Rasse, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder auf Grund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung (Art. 8 Abs. 2 BV). Die Diskriminierung stellt eine qualifizierte Art der Ungleichbehandlung von Personen in vergleichbaren Situationen dar, indem sie eine Benachteiligung eines Menschen bewirkt, die als Herabwürdigung oder Ausgrenzung einzustufen ist.

Die Wirksamkeit der Verfassungsbestimmungen zur Beseitigung von Diskriminierungen in der Arbeitswelt beschränkt sich in der Regel auf die Anstellungen im öffentlichen Dienst, denn Adressat der Grundrechte ist grundsätzlich der Staat. Hingegen ist umstritten, in welchem Ausmass die Grundrechte auch die Rechtsbeziehung unter Privaten erfassen (so genannte Drittwirkung), soweit die Verfassung nicht selber eine direkte Drittwirkung vorschreibt, wie z. B. in Art. 8 Abs. 3 (Lohn-gleichheit) oder Art. 28 Abs. 3 (Streikrecht). Gemäss Art. 35 Abs. 3 BV sorgen die Behörden jedoch dafür, dass die Grundrechte, soweit sie sich eignen, auch unter Privaten wirksam werden. Damit wird eine Art staatlicher Schutzpflicht geschaffen, indem der Staat für die Unverletzlichkeit der von den Grundrechten geschützten Güter zu sorgen hat. Der

Gesetzgeber und die rechtsanwendenden Organe besitzen jedoch einen grossen Spielraum, in welchem Ausmass die Grundrechte in diesem Bereich zu berücksichtigen sind.

Ausfluss der Privatautonomie ist die Vertragsfreiheit. Sie umfasst auch die Abschlussfreiheit, die dem Einzelnen erlaubt, einen ihm genehmen Vertragspartner zu wählen.

Zwar kann ohne Kenntnis des Einzelfalls nicht abschliessend beurteilt werden, ob das Vorhandensein des Schweizer Bürgerrechts für den Antritt einer Lehrstelle ein sachlich zulässiges Erfordernis ist oder nicht, doch ist dem Regierungsrat kein «BBT-Beruf» bekannt, der nur mit dem Schweizer Bürgerrecht gelernt oder ausgeübt werden kann. Insofern liegt zumindest der Verdacht der Diskriminierung vor.

Zu Frage 2:

Im Rahmen der Zürcher Gesellschaft für Personalmanagement (ZGP) werden regelmässig Informationsgrundlagen über das Vorgehen bei der Lehrlingsauswahl und über die entsprechenden Hilfsmittel erarbeitet. Diese Informationen werden in der Regel einmal jährlich sowohl den Lehrfirmen als auch den Lehrkräften der Oberstufenschulen zur Verfügung gestellt. Seit einigen Jahren gewinnen einheitliche standardisierte Eignungsabklärungen für Lehrstellensuchende an Gewicht, auch wenn deren Aussagekraft im Hinblick auf den Ausbildungs- und Berufserfolg nicht belegt ist. Fragen in diesem Zusammenhang werden im Rahmen der regionalen «Foren» mit Vertretungen von Lehrfirmen, Ausbildungsinstitutionen und Berufsberatungsstellen behandelt.

Zu Frage 3:

Den zuständigen Amtsstellen sind bisher keine Lehrstelleninserate aus dem Kanton bekannt, die das Schweizer Bürgerrecht voraussetzen. Bemerkungen, die als diskriminierend zu werten sind, werden nicht in den Lehrstellennachweis LENA aufgenommen.

Zu Frage 4:

Die kantonale Lehraufsicht musste bisher noch nie Lehrverträge im Zusammenhang mit der in Frage stehenden Problematik behandeln. Zu prüfen wäre in solchen Fällen allenfalls, ob die betreffende Berufsbildnerin oder der Berufsbildner den Anforderungen gemäss Art. 45 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (SR 412.10) zu genügen vermag. Die Nichtgenehmigung eines Lehrvertrages mit einer Schweizer Bürgerin oder einem Schweizer Bürger vor dem Hintergrund der Vermutung, dass Bewerberinnen oder Bewerber mit anderen Nationalitä-

ten aus diskriminierenden Gründen nicht berücksichtigt wurden, wäre keine geeignete Massnahme, würde doch damit in erster Linie die oder der betroffene Lernende «bestraft».

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi